

Informationsblatt – Berufspraktische Tage/Wochen für SchülerInnen, Erziehungsberechtigte und Betriebe

Die Schulveranstaltung „Berufspraktische Tage/Wochen“ soll eine praxisnahe Berufsorientierung durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zu wirtschaftlichen und beruflichen Vorgängen ermöglichen und so eine bevorstehende Berufswahl erleichtern. Die Organisation und Vorbereitung der Veranstaltung erfolgt durch die Schule, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Interessenvertretungen (Kammern).

Die Schulveranstaltung soll

- ✓ einen Einblick in die Berufswelt ermöglichen und Ausbildungs- bzw. Bildungswege aufzeigen
- ✓ Die Berufswahlreife fördern und die Berufsfindung erleichtern,
- ✓ Klarheit über körperliche, geistige und charakterliche Anforderungen von Berufen verschaffen,
- ✓ die Möglichkeit zur selbstkritischen Überprüfung der persönlichen Eignung für den gewünschten Beruf bieten.

Wichtige Informationen für die „Berufspraktischen Tage/Wochen“

- Bei der Durchführung von berufspraktischen Tagen bzw. berufspraktischen Wochen, ist vor allem darauf zu achten, dass unter keinen Umständen eine Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfindet, da hier ansonsten ein Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch entstehen und es dadurch zu großen arbeitsrechtlichen, kinder- und jugendschutzrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Problemen kommen kann.
- Die SchülerInnen sind bei der Inanspruchnahme der Schnupperlehre im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Bei Berufspraktischen Tagen/Wochen, wo SchülerInnen einzeln oder gruppenweise in einem Betrieb ohne ständige Aufsicht durch LehrerInnen anwesend sind, muss die ständige Beaufsichtigung im Sinne des § 44a des SchUG durch eine geeignete Person des jeweiligen Betriebes gewährleistet sein. Diese Person muss der Schule namentlich bekanntgegeben werden.

§ 44a SchUG: Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

- 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und*
- 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

- Die SchülerInnen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers. Arbeitszeiten, die im „Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG“ geregelt sind, müssen eingehalten werden.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Die SchülerInnen haben **keinen** Anspruch auf Entgelt.